OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-600981/12/Wim

Datum:
Linz, 22. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Herrn M R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Juli 2015, GZ: VerkR96-2686-2015, wegen Übertretung des FSG und KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und sofortiger mündlicher Verkündung der Entscheidung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 117 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge Bf) in Faktum 1 wegen Übertretung des § 7 VStG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden und in Faktum 2 wegen Übertretung des § 7 VStG iVm § 36 lit. a KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:
„1) Sie haben vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des nicht zum Verkehr zugelassenen Zugmaschine, Reform, Massey Ferguson dieses dem G M zum Lenken überlassen haben, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, ‚Z LStr, Nr. 553 bei km 10.900, G. holte einen Siloballen von einer angrenzenden Wiese (bei Strkm. 10,7) u befuhr die Landesstraße bis km 10,9 (Haus x).
Tatzeit: 06.03.2015, 13:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
§ 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG

2) Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses M G zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet. Fahrzeugart: Zugmaschine Beschreibung des Fahrzeuges: Massey Ferguson, letztes Kz x.

Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, ‚Z LStr, Nr. 553 bei km 10.900, G. holte einen Siloballen von einer angrenzenden Wiese (bei Strkm 10,7) u befuhr die Landesstraße bis km 10,9 (Haus x).
Tatzeit: 06.03.2015, 13:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7 VStG i. V. m. § 36 lit. a KFG“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht eine Beschwerde eingebracht und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die Behörde mit Ausnahme der zum Akt genommenen Anzeige eines Polizeibeamten keine Beweise aufgenommen habe. Sie habe weder Erhebungen darüber getätigt, wer tatsächlich Besitzer der

gegenständlichen nicht zum Verkehr zugelassenen Zugmaschine sei noch in wie weit er tatsächlich einem Dritten ein KFZ zum Lenken überlassen habe. Er sei jedenfalls nicht Besitzer der gegenständlichen Zugmaschine und habe die ihm vorgeworfene Handlung nicht begangen.

Es wurde daher beantragt, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsstrafverfahrensakt, die Beischaffung des gegen den Lenker durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens-aktes, Einsicht in die KFZ-Zentralregisterauskunft betreffend der gegenständlichen Zugmaschine sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher als Zeugen der anzeigende Inspektor sowie der mutmaßliche Lenker einvernommen wurden.

Der persönlich geladene Beschwerdeführer ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am Verhandlungstag, 20 Minuten vor der Verhandlung telefonisch um Vertagung ersucht, da er einen dringenden Termin in Deutschland habe und bereits im Zug sitze. Diesem wurde bekannt gegeben, dass die Verhandlung nicht vertragt wird. Über Rückfrage, warum er dies nicht schon früher gemeldet hätte, gab er an, dass ihm der Termin erst gestern Nachmittag bekannt wurde und er seitdem niemand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwischt habe. Auch eine Substitution sei aus seiner Sicht nicht möglich gewesen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem im gegenständlichen Spruch dargestellten Sachverhalt aus.

Aus den Aussagen des einvernommenen Lenkers sowie auch aus den Angaben in der Anzeige und den Aussagen des einvernommenen Inspektors ergibt sich eindeutig, dass die gegenständliche Zugmaschine im Eigentum des Beschwerdeführers war. Dies wurde auch während des gesamten behördlichen Verfahrens nicht in Abrede gestellt sondern erstmals in der Beschwerde unsubstantiiert bestritten. Dass die gegenständliche Zugmaschine zumindest am Hof angetroffen wurde, wurde jedoch auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Wenn hier ein anderer Eigentümer vorhanden wäre, so wäre es ein leichtes gewesen, diesen namhaft zu machen.

Hinsichtlich des Umstandes, dass der Zeuge Mete G auch tatsächlich den Traktor auf einer öffentlichen Straße gelenkt hat, ist auf die durchaus schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen des einvernommenen Inspektors zu verweisen. Vor allem auch der Umstand, dass er aufgrund der örtlichen langjährigen Nachbarschaft den Beschwerdeführer durchaus kennt und er schon nach zirka 20 bis 30 Sekunden nach dem Traktor auf dem Hof eingetroffen ist und der Zeuge auf dem Traktor gesessen ist, macht die Verantwortung, dass eine bloße Verwechslung vorliegt, Beschwerdeführer gefahren sei und der Zeuge dann erst am Hof auf den Traktor aufgestiegen sei, zu einer sehr unglaubwürdigen Schutzbehauptung. Es kann dazu auf das angeschlossene Tonbandprotokoll verwiesen werden.

Dass der Traktor nicht angemeldet war und auch dass der einvernommene Zeuge als Lenker zum damaligen Zeitpunkt keine Lenkberechtigung besessen hat, ergibt sich einerseits aus der KFZ-Zentralregisterauskunft sowie aus den Aussagen des einvernommenen Zeugen G. So hat dieser angegeben, dass er rund 7 Jahre beim Beschwerdeführer gearbeitet hat und er ihm des Öfteren gesagt habe, dass er keinen Führerschein habe. Dass der Beschwerdeführer nichts davon wusste ist absolut unwahrscheinlich und auch unglaubwürdig. Des Weiteren spricht auch der Umstand, dass Herr G rechtskräftig wegen der praktisch identen Übertretungen als Lenker bestraft wurde und ein dagegen erhobener Einspruch zurückgezogen wurde, dafür, dass dieser ohne Lenkberechtigung den Traktor auch tatsächlich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat. Diesbezüglich abweichende Ausführungen des Beschwerdeführers aber auch des Zeugen erwecken somit den absoluten Eindruck von reinen Schutzbehauptungen.
Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Wissen um die fehlende Lenkberechtigung dem Zeugen G bewusst mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Zum 20 Minuten vor dem Verhandlungstermin telefonisch eingebrachten Vertagungsantrag ist auszuführen, dass diesem keine Folge zu geben war, da die Ladung für die Verhandlung am 3. November 2016 dem Rechtsvertreter des Bf nachweislich bereits am 17. Oktober 2016 zugestellt wurde. Die Vorgehensweise erweckt angesichts der nahenden Verjährung nach § 43 Abs. 1 VwGVG den Eindruck einer bloßen Verschleppungshandlung. Der Rechtsvertreter hätte ohne weiteres genügend Zeit gehabt hier entsprechend eine Substitution vorzunehmen. Überdies wurde auch der Beschwerdeführer persönlich zur Verhandlung geladen und hat diese Ladung ebenfalls am 17. Oktober 2016 persönlich übernommen. Auch er ist zur Verhandlung nicht erschienen. Da weder der Rechtsvertreter noch der Beschwerdeführer an der Verhandlung teilge-

nommen haben und auch für keine entsprechende Vertretung gesorgt haben, haben sie sich durch ihr Fernbleiben weiterer Verteidigungsrechte begeben.

4.2. Nach § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse in die das Kraftfahrzeug fällt. Gemäß § 37 Abs. 1 und 3 Z 1 FSG beträgt die gegen einen solchen Verstoß vorgesehene Geldstrafe mindestens 363 Euro bis maximal 2.180 Euro.

Nach § 36 lit. a KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werde, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist die Übertretung mit einer Geldstrafe bis maximal 5.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 7 VStG unterliegt, wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

4.3. Der objektive Tatbestand ist aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens als erwiesen anzusehen. So ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig, dass der nicht angemeldete Traktor vom Lenker auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt wurde.

4.4. Auch für das Verschulden, das im konkreten Fall den Vorsatz bezüglich der Beihilfe zur Tatvollendung verlangt, ergeben sich aus den Umständen des Falles und dem Beweisverfahren eindeutige Anhaltspunkte. Durch sein lediglich als Schutzbehauptungen anzusehendes Vorbringen ist es dem Bf nicht gelungen, dies zu entkräften.

4.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

4.5.2. Der Beschwerdeführer ist der Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten und muss diese auch nunmehr gegen sich gelten lassen. Die verhängten Strafen liegen bezüglich des Fahrens ohne Lenkberechtigung praktisch an der Mindeststrafe und hinsichtlich des Fahrens ohne Zulassung nur bei rund 5 % der vorgesehenen Höchststrafe. Angesichts des hohen Verschuldens und des Vorliegens von rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsvorstrafen sind diese keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Straffestsetzung der belangten Behörde ist somit nicht zu beanstanden.

Zu II.:

Der Kostenausspruch ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Da die Strafe bestätigt wurde, war im Sinne der zitierten Bestimmungen ein zusätzlicher 20%iger Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer